

# ZH\_OBERGERICHT LY150028 vom 28. September 2015

ZH Obergericht, 2015-09-28, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_LY150028](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_LY150028)

FR: ZH\_OBERGERICHT LY150028 du 28 septembre 2015

IT: ZH\_OBERGERICHT LY150028 del 28 settembre 2015

## Erwägungen

### E. 1

Seit dem 13. August 2013 (Datum Poststempel) stehen die Parteien vor Vorinstanz im Scheidungsverfahren gestützt auf Art. 114 ZGB (Urk. 6/1). Im Rahmen dieses Verfahrens ersuchte der Kläger, Gesuchsteller und Berufungs- kläger (fortan Gesuchsteller) mit Eingabe vom 31. März 2015 (Datum Poststem- pel) um Erlass der eingangs zitierten vorsorglichen Massnahmen (Urk. 6/88). Am 7. Mai 2015 fand vor Vorinstanz eine Verhandlung betreffend vorsorgliche Mass- nahmen statt (Prot. I S. 32 ff.). Hierbei erweiterte der Gesuchsteller sein Mass- nahmenbegehren um eine Forderung, und die Beklagte, Gesuchsgegnerin und Berufungsbeklagte (fortan Gesuchsgegnerin) liess das Massnahmenbegehren beantworten. Mit Verfügung vom 7. Mai 2015 fällte die erste Instanz den eingangs wiedergegebenen Entscheid (Urk. 2).

### E. 2

Dagegen erhob der Gesuchsteller fristwährend (vgl. Urk. 6/102/1; Urk. 4/1) mit Eingabe vom 28. Mai 2015 Berufung mit den oben zitierten Anträgen (Urk. 1). Gemäss Schreiben vom 1. Juni 2015 wurde die Gegenseite vom Ein- gang der Berufung in Kenntnis gesetzt (Urk. 5). Mit Präsidialverfügung vom 16. Juni 2015 wurde der Gesuchsgegnerin Frist anberaumt, um die Berufung zu be- antworten (Urk. 7). Diese Verfügung wurde am 19. Juni 2015 zugestellt (Urk. 7 Anhang). Die 10-tägige Frist zur Erstattung der Berufungsantwort lief somit am Montag 29. Juni 2015 ab. Innert Frist erfolgte keine Berufungsantwort. Hingegen erstattete die Gesuchsgegnerin mit Eingabe vom 16. Juli 2015 (Datum Poststem- - 5 - pel) unaufgefordert eine Noveneingabe samt Beilagen (Urk. 8; Urk. 10/1-8). Ge- mäss Präsidialverfügung vom 20. Juli 2015 wurde dem (nicht anwaltlich vertrete- nen) Gesuchsteller Frist anberaumt, um sein Äusserungsrecht wahrzunehmen (Urk. 11). Mit Eingabe vom 3. August 2015 liess sich der Gesuchsteller zur er- wählten Noveneingabe innert Frist vernehmen, wobei er zwei Beilagen einreichte (Urk. 12 und 14/2-3). Diese Eingabe samt Beilagen wurde wiederum der Gegen- seite gemäss Stempelverfügung vom 19. August 2015 zur Kenntnis gebracht (Urk. 12 S. 1; Urk. 13; Urk. 14/1-3; Prot. II S. 4). Mit Zuschrift vom 26. August 2015 (Datum Poststempel) nahm die Gesuchsgegnerin von sich aus ihr Replik- recht wahr (Urk. 16). Diese Eingabe wurde dem Gesuchsteller mittels Stempelver- fügung vom 31. August 2015 zur Kenntnis gebracht (Urk. 16 S. 1; Urk. 17; Prot. II S. 5). Das Verfahren ist spruchreif.

### E. 3

Einkommen der Gesuchsgegnerin a) Die Vorinstanz rechnete der Gesuchsgegnerin kein Einkommen an, zumal die Gesuchsgegnerin ihre Krankheitsgeschichte und deren Verlauf durch Arztzeugnisse (Urk. 6/99/96, 97) habe belegen können und zum derzeitigen Zeit- punkt auch festgehalten werden könne, dass sich ihre Krankheit mittlerweile per- petuiert

habe, so dass in naher Zukunft nicht ernsthaft mit einer Arbeitsfähigkeit ihrerseits gerechnet werden könne (Urk. 2 S. 9 f.). b) Der Gesuchsteller bestreitet im Wesentlichen, dass die Gesuchsgegnerin aufgrund ihres Gesundheitszustandes dauerhaft nicht arbeitsfähig sei, zumal kein einziges diesbezügliches Arztzeugnis eingereicht worden sei. Vielmehr habe

- 14 - sie bloss eine ärztliche Briefantwort auf die Fragen ihres Anwalts eingereicht (Urk. 6/99/96). Bei der weiteren Beilage (Urk. 6/99/97) handle es sich sodann um eine reine Beschreibung einer kurzfristigen Medikation ohne Grund, ohne Therapiezweck und ohne Bestimmung einer Arbeitsunfähigkeit. Vonnöten wäre jedoch eine umfassende Krankheitsgeschichte bzw. Begutachtung der Gesuchsgegnerin. Hinzu trete, dass diese Krankheit nicht ehebedingt sei, weshalb von ihm keine unbeschränkte Solidarität erwartet werden könne (Urk. 1 S. 7 f.). Im Scheidungsverfahren ist zu berücksichtigen, dass die vorsorglichen Massnahmen einen anderen Zweck verfolgen als die Eheschutzmassnahmen, zumal nach Eintritt der Rechtshängigkeit des Scheidungsprozesses eine Rückkehr zur gemeinsam vereinbarten Aufgabenteilung weder angestrebt wird noch wahrscheinlich ist. Insoweit darf dem Ziel der wirtschaftlichen Selbstständigkeit des bisher nicht oder bloss in beschränktem Umfang erwerbstätigen Ehegatten bereits eine gewisse Bedeutung zugemessen werden und in stärkerem Ausmass als im Eheschutzverfahren auf die bundesgerichtlichen Richtlinien zum Scheidungsunterhalt (Art. 125 ZGB) abgestellt werden (vgl. BGE 130 III 537 E. 3.2 mit weiteren Hinweisen). Dennoch ist angesichts des eher kurzfristigen Regelungshorizonts der vorsorglichen Massnahmen grundsätzlich von den aktuellen Verhältnissen auszugehen. Kann der Bedarf der Eheleute durch das erzielte Einkommen gedeckt werden, spricht dies gegen die Anrechnung eines hypothetischen Einkommens. Eine Verpflichtung zur Suche einer Festanstellung bzw. zur Aufnahme oder Ausdehnung einer Erwerbstätigkeit ist im Massnahmenverfahren nur mit einer gewissen Zurückhaltung anzunehmen (Philipp Maier, Die konkrete Berechnung von Unterhaltsansprüchen im Familienrecht, dargestellt anhand der Praxis der Zürcher Gerichte seit Inkraftsetzung der neuen ZPO, FamPra 2014, S. 340 mit weiteren Hinweisen; BGE 137 III 102 E. 4.2.2.2; LY120021, Urteil I. Zivilkammer vom 13. August 2012, E. 2.2.4 mit weiteren Hinweisen). Schon im Rahmen des Eheschutzverfahrens wurde der bereits damals aus gesundheitlichen Gründen nicht erwerbstätigen Gesuchsgegnerin kein hypothetisches Einkommen angerechnet (vgl. Prozess-Nr. EE120195: Urk. 22 S. 19 f.). Die Gesuchsgegnerin leidet an einer rezidivierenden depressiven Störung, gegenwärtig

- 15 - mittelgradiger Episode. Zudem ist sie abhängig von Alkohol und Cannabis. Laut Bescheinigung von Dr. I. \_\_\_\_\_ von der PUK Zürich vom 17. April 2015 ist sie aufgrund ihrer psychischen Erkrankung aktuell 100% arbeitsunfähig. Überdies wird ihr betreffend die zukünftige Arbeitsfähigkeit aufgrund der lang anhaltenden Störung eine eher pessimistische Prognose gestellt (Urk. 6/99/96). Mit diesem Dokument vermag die Gesuchsgegnerin ihre aktuelle krankheitsbedingte Erwerbsunfähigkeit hinreichend glaubhaft zu machen. Es bestehen denn auch keinerlei Anhaltspunkte, wonach es sich hierbei um eine Gefälligkeitsbescheinigung (und damit eine Falschbeurkundung) handeln sollte, wie der Gesuchsteller dies unterstellen will (Urk. 1 S. 7). Ein (weiteres) Zeugnis des behandelnden Arztes ist dazu im vorliegenden summarischen Verfahren, in welchem die tatsächlichen Behauptungen bloss glaubhaft zu machen sind und sofort greifbare Beweismittel vorzuziehen sind (vgl. Urk. 2 S. 3 f.), jedenfalls nicht vonnöten. Eine eigentliche Begutachtung der Gesuchsgegnerin im Hinblick auf die Beurteilung ihrer Arbeitsfähigkeit bleibt vielmehr

dem im ordentlichen Verfahren zu fällenden Scheidungs- urteil vorbehalten. Vor diesem Hintergrund rechnete die Vorinstanz der Gesuchs- gegnerin jedenfalls im vorliegenden Massnahmenverfahren zurecht kein hypothe- tisches Einkommen an.

#### **E. 4**

Bedarfszahlen Vor Vorinstanz machte der Gesuchsteller keine wesentliche Verände- rung/Erhöhung seines Bedarfs geltend (Urk. 6/96 S. 1; Prot. I S. 9 f., 22 f.). Die vorinstanzliche Feststellung, wonach sich sein Bedarf (Fr. 3'958.–, vgl. Prozess- Nr. EE120195: Urk. 22 S. 20 i.V.m. Urk. 21 S. 19) nur unwesentlich verändert ha- ben dürfte (Urk. 2 S. 10), blieb unangefochten (Urk. 1 S. 4 ff.). Auch betreffend den Bedarf der Gesuchsgegnerin (Fr. 4'435.–, vgl. Prozess-Nr. EE120195: Urk. 22 S. 21) wurden keine (wesentlichen) Veränderungen geltend gemacht. Weite- rungen erübrigen sich daher.

#### **E. 5**

Fortdauer der Unterhaltsleistungspflicht des Gesuchstellers während des Scheidungsverfahrens

- 16 - a) Der Gesuchsteller hält die Ehe für nicht lebensprägend und meint, er sei einer Unterhaltspflicht aus ehelicher Solidarität bereits genügend nachge- kommen. Weiterer Unterhalt sei nicht mehr geschuldet, zumal die Krankheit nicht ehebedingt sei (Urk. 6/88 S. 2; Urk. 6/96 S. 6; Urk. 1 S. 8). b) Die Parteien heirateten am tt. Mai 2005 in Zürich. Seit dem 1. August 2011 leben sie getrennt. Somit wurde die Ehe rund sechs Jahre gelebt. Es han- delte sich mithin praxisgemäss weder um eine typische kurze Ehe (bis zu fünf Jah- ren) noch um eine lange Ehedauer (über zehn Jahre). Die Ehe blieb kinderlos. Ausnahmsweise ist eine kinderlose Ehe jedoch auch nach kurzer Ehedauer le- bensprägend, wenn ein unterhaltsbedürftiger Gatte aus seinem bisherigen Kultur- kreis entwurzelt worden ist. Zu denken ist beispielsweise an die Ehe eines Schweizers mit einer ausländischen Staatsangehörigen, die sich nach der Schei- dung in der Schweiz nicht ins Wirtschaftsleben zu integrieren vermag, aber auch in ihrem Ursprungsland keine Aussicht mehr auf Reintegration hat (Haus- heer/Geiser/Aebi-Müller, Das Familienrecht des Schweizerischen Zivilgesetzbu- ches, 5. A., 2014, § 10, N 10.70; BGer 5A\_384/2008; BGer 5C.149/2004). Vorlie- gend stammt die heute 37-jährige Gesuchsgegnerin aus Thailand und kam erst im Zuge der Heirat mit dem Gesuchsteller in die Schweiz. Nicht strittig ist, dass sie sich in der Schweiz bislang weder sprachlich noch arbeitsmässig nachhaltig und finanziell lohnend zu integrieren vermochte. Namentlich kam sie als Tanzleh- rerin nicht, wie erhofft, auf einen grünen Zweig. Ebenso wenig im Bereich Golf Club Fitting und Kinderbetreuung. Zwar bestehen gewisse Anhaltspunkte, wonach sie in Thailand nach wie vor verwurzelt sein dürfte und ihr eine Rückkehr in die dortigen Verhältnisse allenfalls zuzumuten wäre. So besitzt sie in der Nähe von Bangkok ein Grundstück/Haus und unterhält mindestens ein Bankkonto in Thai- land. Ausserdem leben ihre Mutter und Bekannte in Thailand. Sodann reiste die Gesuchsgegnerin unbestrittenermassen jedes Jahr für einige Wochen in ihre Heimat. Auch in ihrem Bedarf wurde ihr ein Betrag für solche Thailandreisen zu- gestanden. Es ist in Betracht zu ziehen, dass sie dort in der angestammten Tou- ristikbranche (sie schloss 1998 den Bachelor in Tourism ab) oder als Tanzlehrerin (wie vor der Ehe) ein Auskommen haben könnte. Anzumerken ist hier jedenfalls, dass die Gesuchsgegnerin vom Gesuchsteller nicht aus einem Armenviertel in die

- 17 - Schweiz geholt wurde, ob sie nun der oberen Mittelschicht entstammt oder nicht (vgl. zum Ganzen: Urk. 6/24 S. 3-22; Urk. 6/26/36-38; Urk. 6/34 S. 4-12; Prot. I S.

## E. 10

ff.; Prozess Nr. EE120195: Urk. 21 S. 18 f., Urk. 22 S. 28 ff.). Ob die Ehe nun tatsächlich lebensprägend war, so dass eine Rückkehr in die vorehelichen Verhältnisse nicht zuzumuten ist, oder nicht, braucht und kann im vorliegenden summarischen Massnahmenabänderungsverfahren jedoch letztlich nicht abschliessend geklärt zu werden, sondern ist dem Scheidungsgericht zu überlassen. Die eheliche Beistandspflicht des Gesuchstellers wird noch nicht übermässig strapaziert, nachdem er nunmehr seit Juni 2012 gerichtlich festgelegte bzw. seit der Trennung per August 2011 aussergerichtlich vereinbarte Unterhaltsbeiträge für die, selbst bis auf weiteres nicht leistungsfähige, Gesuchstellerin bezahlt (vgl. Prozess Nr. EE120195: Urk. 21 S. 6 f., 17 und Urk. 22 S. 33; Urk. 6/26/52 [provisorische Regelung der Nebenfolgen der Trennung]). Vor diesem Hintergrund ist die Unterhaltsleistungspflicht des Gesuchstellers jedenfalls während des laufenden Scheidungsverfahrens (die Duplik datiert vom 28. November 2014 [Urk. 69]) nach wie vor zu bejahen. 6. Fazit Weil kein Abänderungsgrund vorliegt und auch die Unterhaltspflicht des Gesuchstellers nach wie vor zu bejahen ist, wies der Vorderrichter das Abänderungsbegehren des Gesuchstellers somit zu Recht ab. Die Berufung erweist sich daher als unbegründet und ist abzuweisen. 7. Schuldneranweisung Der Gesuchsteller ficht mit seiner Berufung auch die Dispositivziffer 5 des vorinstanzlichen Entscheides betreffend Anweisung der Arbeitslosenkasse des Kantons Zürich mit an und verlangt deren Aufhebung (Urk. 1 S. 2, Antrag Ziffer 3; Urk. 2 S. 13). Im Rahmen der Berufungsbegründung führt er aus, sollten seine Unterhaltspflichten reduziert werden oder wie gehofft wegfallen, bitte er das Gericht zu veranlassen, dass die Schuldneranweisungen an die C.\_\_\_\_\_ AG (nicht explizit angefochtene Dispositivziffer 4) und speziell die Arbeitslosenkasse zu-

- 18 - rückgezogen werde. Dass er seine Unterhaltspflicht gegenüber der Gesuchstellerin nicht mehr erfüllt, bestreitet der Gesuchsteller hingegen nicht. Im Gegenteil lässt er im Rahmen seiner Berufung erneut mit aller Deutlichkeit erkennen, seiner Unterhaltspflicht künftig nicht mehr nachkommen zu können (Urk. 1 S. 2, 9; vgl. auch Urk. 10/2 Auszug Migros Bank-Konto per 9. Juli 2015, echtes und zulässiges Novum, Urk. 11 S. 2; Art. 317 Abs. 1 ZPO). Offenbar bezahlte er auch die Unterhaltsbeiträge über Fr. 4'435.- für Juli und August 2015 nicht mehr (Urk. 16 S. 2, echtes und zulässiges Novum). Die Voraussetzungen der Schuldneranweisung gemäss Art. 177 ZGB (vgl. dazu Urk. 2 S. 11) wären mithin nach wie vor erfüllt. Allerdings erweist sich die Anweisung an die C.\_\_\_\_\_ AG gemäss Dispositivziffer 4 des angefochtenen Urteils nunmehr als überholt und ist entsprechend ersatzlos aufzuheben, weil der Gesuchsteller per Ende Mai 2015 nicht mehr dort angestellt ist. Der Gesuchsteller hält sich sodann offenbar für nicht vermittelbar und hat sich nicht bei der Arbeitslosenkasse gemeldet, obschon er per Juni 2015 arbeitslos wurde (vgl. Urk. 8 S. 3 f., 6; Urk. 12 S. 1; Urk. 16 S. 3). Hinzu kommt, dass bei der Anweisung nicht auf ein hypothetisches Einkommen des Schuldners abzustellen ist, wenn bei Zugrundelegung des effektiven Einkommens ein (unzulässiger) Eingriff in dessen Existenzminimum resultiert (vgl. BGer 5A\_490/2012 E. 3). Solches wäre beim Gesuchsteller allerdings der Fall, nachdem für die Bemessung des versicherten Verdienstes (wovon der Gesuchsteller im Umfang von 70% taggeldberechtigt wäre, vgl. Art. 22 Abs. 2 lit. a AVIG) vom tatsächlichen Durchschnittslohn der letzten zwölf Beitragsmonate vor Beginn der Rahmenfrist für den Leistungsbezug auszugehen wäre (vgl. Art. 37 Abs. 2 AVIV) und der Gesuchsteller seit September 2014 markant weniger verdiente (Urk. 6/97/1; vgl. auch: Prot. I S. 34 f., wonach er seit November 2014 lediglich noch rund Fr.

5'250.– brutto ver- diene). Vor diesem Hintergrund ist gestützt auf die anwendbare eingeschränkte Un- tersuchungsmaxime (Art. 272 ZPO) auch die Anweisung an die Arbeitslosenkasse gemäss Dispositivziffer 5 des angefochtenen Entscheids ersatzlos aufzuheben.

- 19 - Anzumerken bleibt, dass, weil die Anweisung an einen ganz bestimmten Schuldner des pflichtvergessenen Ehegatten zu richten ist (vgl. Schmid, OFK- ZGB, Art. 177 N 4), im Hinblick auf eine künftige Anstellung des Geschwänders nicht auch eine Anweisung an den jeweiligen (noch nicht bekannten) Arbeitgeber erfolgen kann. Hiezu wäre gegebenenfalls ein neues substantiiertes Begehren er- forderlich (vgl. auch Six, Eheschutz, Ein Handbuch für die Praxis, 2. A., Editions Weblaw, Bern 2014, S. 204 N 8.11 mit Hinweisen). 8. Mit seiner Berufung beantragt der Geschwändler neu, die (von der Ge- suchsgegnerin bewohnte) Wohnung an der J.\_\_\_\_-Strasse ..., ... Zürich, sei de- finitiv auf die Geschwändlerin zu übertragen, zumal er aufgrund der offensicht- lich nicht bezahlten Mieten durch die Geschwändlerin am 26. Mai 2015 die bei- den eingeschriebenen Mahnungen und Kündigungsandrohungen der D.\_\_\_\_ vom 13. Mai 2015 erhalten habe. Er fühle sich für diese Wohnung nicht mehr ver- antwortlich und verweigere jegliche Haftung (Urk. 1 S. 2, 9). Später anerkannte der Geschwändler, dass die Mieten nunmehr offenbar durch E.\_\_\_\_ (aus dem von dieser für die Geschwändlerin versteckten Vermögen) bezahlt worden seien (Urk. 12 S. 4). Dieses Begehren bildete nicht Gegenstand des erstinstanzlichen Verfahrens und ist daher als neues, erstmaliges Begehren im Berufungsverfahren nicht zu- lässig. Im Rahmen von Eheschutzmassnahmen oder vorsorglichen Massnahmen ist sodann nur eine vorläufige Regelung über die Zuweisung der ehelichen Woh- nung zur Benutzung während des Getrenntlebens zu treffen. Solches geschah vorliegend bereits im Rahmen des Eheschutzentscheides, worin die eheliche Wohnung der Geschwändlerin zur alleinigen Benutzung während der Dauer des Getrenntlebens zugeteilt wurde (vgl. Prozess Nr. EE120195: Urk. 21 S. 30, Dis- positivziffer 3, Urk. 22 S. 32, Dispositivziffer 1). Die endgültige Regelung für die ehemalige eheliche Wohnung wird im Scheidungsurteil festgehalten werden (vgl. auch Art. 121 ZGB). Auf den Antrag des Geschwändlers ist daher, nicht einzutre- ten. Muss der Geschwändler aufgrund der Solidarhaftung Mietzinsen für die eheli- che Wohnung bezahlen, kann er diese mit den Unterhaltsbeiträgen verrechnen

- 20 - (wobei Art. 121 Abs. 2 ZGB Spezialnorm zu Art. 125 Ziff. 2 OR [Verrechnungs- verbot] ist). III. Unentgeltliche Rechtspflege 1. Der Geschwändler kritisiert, dass die Vorinstanz ihn mit Blick auf sein aufgebrauchtes Vermögen und das bald fehlende Einkommen nicht darauf hin- gewiesen habe, dass er ein Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Prozess- führung stellen könne bzw. solches explizit tun müsse. Die vorinstanzliche Kos- tenaufgabe an ihn sei mangels eines entsprechenden Hinweises der Vorinstanz auf die Möglichkeit der unentgeltlichen Rechtspflege aufzuheben (Urk. 1 S. 10 f.). Sinngemäss ersucht der Geschwändler mithin um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung im vorinstanzlichen Verfahren. Gemäss Art. 97 ZPO klärt das Gericht die nicht anwaltlich vertretene Partei über die mutmassliche Höhe der Prozesskosten sowie über die unentgeltliche Prozessführung auf. Der Geschwändler war im Scheidungsverfahren indes durch Rechtsanwalt lic. iur. K.\_\_\_\_ vertreten, bis dieser im März 2015 sein Mandat niederlegte (vgl. Urk. 6/2; Urk. 6/86). Sein Massnahmenbegehren vom 31. März 2015 lancierte der Geschwändler zwar ohne anwaltlichen Beistand (Urk. 6/87, 88). Dies ändert jedoch nichts daran, dass davon ausgegangen werden kann, dass sein ehemaliger Rechtsvertreter den Geschwändler über das Kostenrisiko und insbesondere die Möglichkeit

der unentgeltlichen Rechtspflege ins Bild setzte. Dies insbesondere auch vor dem Hintergrund des Entscheides der Kammer vom 4. Dezember 2014 betreffend die Befreiung des Gesuchstellers von der Bezahlung eines Gerichtskostenvorschusses, worin dessen Mittellosigkeit bejaht wurde (Prozess Nr. PC140037, S. 5-7). Gleichwohl stellte sein damaliger Rechtsvertreter in der Folge offenbar kein Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung bzw. Rechtsvertretung; dies wohl mit Blick auf die dem Gesuchsteller seitens seines Vaters gewährten Darlehen (vgl. Prot. I S. 36; Urk. 6/88 S. 2; Urk. 6/89/4). Eine entsprechende Aufklärung durch die Vorinstanz erschien vor diesem Hintergrund jedenfalls nicht mehr notwendig.

- 21 - Somit ist festzuhalten, dass die Vorinstanz ihre Aufklärungspflicht nicht verletzte und der Gesuchsteller vor Vorinstanz rechtzeitig ein Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung hätten stellen können und müssen. Im Berufungsverfahren erfolgt dies nunmehr verspätet. Ausserdem gebricht es an der Zuständigkeit der Kammer, erstmalig über ein Armenrechtsgesuch betreffend das erstinstanzliche Verfahren zu befinden. Im Übrigen vermöchte die Bewilligung der unentgeltlichen Prozessführung nicht von der Leistung einer Parteientschädigung an die Gegenseite zu befreien (Art. 118 Abs. 3 ZPO). Auch diesbezüglich ist auf die Berufung bzw. das Begehren des Gesuchstellers somit nicht einzutreten. 2. Soweit der Gesuchsteller um (künftige) unentgeltliche Rechtsvertretung im vorinstanzlichen Verfahren ersucht, hat er bei der Vorinstanz ein entsprechendes (erstmaliges) Gesuch zu stellen. Die Kammer ist dafür nicht zuständig. Auf sein diesbezügliches Gesuch ist somit nicht einzutreten. 3. Der Gesuchsteller beantragt auch im Berufungsverfahren die unentgeltliche Prozessführung. Ferner ersucht er um einen Entscheid der Kammer, dass ihm die unentgeltliche Rechtsvertretung zustehe, damit er zukünftig mit einer professionellen Vertretung seine Rechte gegen die vertretene Gegenseite verteidigen könne (Urk. 1 S. 2, 11). Betreffend das Berufungsverfahren ist dem Gesuchsteller die unentgeltliche Prozessführung zu bewilligen, nachdem seine Mittellosigkeit zumindest glaubhaft erscheint (Urk. 89/5, 6, 8; vgl. auch Urk. 2 S. 8; Prot. I S. 34; Urk. 6/24 S. 29; Urk. 6/97/4; Urk. 6/58; Urk. 6/59/104-108; Urk. 6/60 S. 2 sowie Prozess-Nr. PC140037, S. 5-7) und auch nicht von einer anfänglichen völligen Aussichtslosigkeit seiner Berufung ausgegangen werden kann (Art. 117 ZPO). Um Bewilligung der unentgeltlichen Rechtsvertretung im Berufungsverfahren ersuchte der mittlerweile prozessgewandte Gesuchsteller, welcher als Wirtschaftsinformatiker und Vermögensverwalter arbeitstätig war (vgl. Geschäfts-Nr. EE120195: Urk. 22 S. 12), erst, nachdem er in der Lage war, die Berufungsschrift ohne anwaltlichen Beistand selbst zu verfassen (Urk. 1 S. 11; vgl. auch Urk. 11). Eine Berufungsantwort wurde nicht erstattet. Die beiden unaufgeforderten Eingänge

- 22 - ben der Gesuchsgegnerin vom 16. Juli 2015 (Urk. 8) und 26. August 2015 (Urk. 16) enthalten, nebst überwiegend unzulässigen Noven, vornehmlich Bestreitungen und Wiederholungen von bereits Gesagtem. Echte relevante neue Vorbringen (ausgenommen die fehlende Anmeldung bei der Arbeitslosenkasse, welche vom Gesuchsteller auch bestätigt wurde; vgl. Urk. 8 S. 3 f.; Urk. 12 S. 1) sind nicht auszumachen. Es war daher zur Wahrung seiner Rechte auch nicht erforderlich, dem Gesuchsteller im Berufungsverfahren nachträglich die unentgeltliche Rechtsvertretung zu bewilligen (vgl. Art. 118 Abs. 1 lit. c ZPO). Dieses Gesuch ist somit abzuweisen. IV. Kosten- und Entschädigungsfolgen Ausgangsgemäss wird der Gesuchsteller im erst- und zweitinstanzlichen Verfahren kosten- und entschädigungspflichtig (Art. 106 Abs. 1 ZPO). Die Aufhebung der Anweisung an die

Gläubiger des Gesuchstellers resultiert aus einer nachträglichen Veränderung der objektiven Umstände und kann bei der Frage des Unterliegens im Berufungsverfahren vernachlässigt werden. Zuhanden des nicht mehr vertretenen Gesuchstellers ist dabei festzuhalten, dass es für die Ermittlung des Unterliegens nicht auf die Begründung, sondern die Anträge ankommt, und hier hat die Gesuchsgegnerin lediglich auf Abweisung des Abänderungsbegehrens antragen lassen (vgl. Urk. 1 S. 10, Ziffer 5) und damit obsiegt. Die Dispositivziffern 6 und 7 des angefochtenen Entscheides sind daher zu bestätigen. Die Höhe der Gerichtsgebühr (Fr. 3'000.–) und der Parteientschädigung (Fr. 3'500.– zuzüglich Mehrwertsteuer) wurden seitens des Gesuchstellers nicht beanstandet, geschweige denn wurden diesbezügliche bezifferte Anträge gestellt (Urk. 1 S. 2, 10 f.). Im Berufungsverfahren ist die Gerichtsgebühr auf Fr. 3'000.– festzusetzen (§ 5 Abs. 1 i.V.m. § 6 Abs. 1, § 8 Abs. 1 und § 12 Abs. 1 und 2 GebV OG [LS 211.11]). Was eine allfällige Parteientschädigung für anwaltliche Vertretung anbelangt (vgl. Art. 95 Abs. 1 lit. b und Abs. 3 lit. b ZPO), liess die anwaltlich vertretene Ge-

- 23 - suchsgegnerin im Berufungsverfahren mangels Berufungsantwort keine solche beantragen. Insbesondere wurde auch kein Vermerk "unter Kosten- und Entschädigungsfolgen" angebracht, was bereits genügt hätte (vgl. Urk. 8 S. 1 f. und 6; Urk. 16 S. 2 und 5). Weil eine Parteientschädigung jedoch nur auf Antrag zuzusprechen ist, kann vorliegend mithin keine solche zugesprochen werden (vgl. Sutter/von Holzen, in: Sutter-Somm/Hasenböhler/Leuenberger, ZPO Komm., 2. A. 2013, Art. 95 N 11 und 29). Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.